Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3154.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849., betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. Mts. genehmige Ich hierdurch unter Aufhebung der Order vom 29. Januar 1825. die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Maaßgabe, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Bellevue, den 22. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1849.

(Nr. 3155.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1849., betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich der Groß-Strehlitz-Krappitzer Chausseebau-Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz nach dem jedesmaligen Tarife für die Staatsstraßen verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3156.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849., betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem die Stadt Tennstädt den chausseemäßigen Ausbau der in der dortigen städtischen Feldmark belegenen, 1134 Ruthen langen Strecke der Straße von Tennstädt nach Langensalza beschlossen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chausseestrecke erforderlichen Grundstücke auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Stadt Tennstädt das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staatsstraßen bestehenden Tarif verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die vorbezeichnete Straßenstrecke Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3157.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849., betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Stadt Zörbig nach dem Bahnhofe der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bei Stumsdorf durch die Stände des Bitterfelder Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3158.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1849., betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Da nach Ihrem Bericht vom 18. Juli d. J. die Melioration des Nieder-Oderbruchs bei Durchführung der in der Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetzsamml. Seite 281.) gedachten Verlegung des Oderbettes nach dem Zehdener Thalrande eine zu lange Bauzeit und einen unerwartet hohen Kosten-Aufwand erfordern würde, so will Ich, dem Beschluß der Repräsentanten der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs entsprechend, hierdurch genehmigen, daß von der Verlegung des Oderbetts Abstand genommen und das Meliorationswerk im Wesentlichen nach dem früheren Plane mittelst Durchstichs der Höhe bei Hohensaathen zur Ausführung gebracht werde. Im Uebrigen soll es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1848. sein Bewenden behalten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 23. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.